

188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (60 der Beilagen): Internationales Übereinkommen über das Verfahren zur Festlegung von Tarifen für den Fluglinienverkehr

Durch das vorliegende Übereinkommen soll eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften erzielt und die Grundlage für eine zwischenstaatliche Regelung von Tariffragen durch die Luftfahrtbehörde geschaffen werden. Das Übereinkommen bildet gleichzeitig auch eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 2 enthaltenen Tarifbestimmungen in alle Luftverkehrsabkommen mit anderen Staaten aufzunehmen, was eine weitere Rechtsvereinheitlichung mit sich bringen wird. Die derzeit in Österreich bezüglich Luftbeförderungstarife geltenden Vorschriften des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 157/1961, decken sich nicht in allen Grundsätzen mit dem vorliegenden Übereinkommen. Das Übereinkommen hat somit gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Natio-

nalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Oktober 1970 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß es zur Erfüllung dieses Übereinkommens keines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung bedarf.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Internationalen Übereinkommen über das Verfahren zur Festlegung von Tarifen für den Fluglinienverkehr (60 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 30. Oktober 1970

Troll
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann